

Hauptsatzung der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 21.07.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt und Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Beelitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen:
Beelitz mit den bewohnten Gemeindeteilen Beelitz-Heilstätten und Schönefeld,
Buchholz,
Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow,
Elsholz,
Fichtenwalde,
Reesdorf,
Rieben,
Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst,
Schäpe,
Schlunkendorf,
Wittbrietzen und
Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Saxen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.
- (2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Beelitz zeigt das Wappen entsprechend Absatz 1 ohne Mauerkrone, umgeben vom Schriftzug „STADT BEELITZ DER BÜRGERMEISTER * LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen,
 4. Einwohnerunterrichtung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgK-Verf). Bei Beträgen von 10.000 € bis 25.000 € entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Bürgermeisters bei folgenden Wertgrenzen vor:
 1. Stundung bei Beträgen über 5.000 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 2. Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 5.000 Euro
 3. Erlass bei Beträgen über 5.000 Euro
 - b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die zuständigen Amtsleiter berichten der Stadtverordnetenversammlung in der, dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden, Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens, sofern es dem Wert 10.000 nicht unterschreitet.
- (4) Seinen geplanten Urlaub sowie mehrtägige Dienstreisen soll der Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 61 (2) KVerf anzeigen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Über die Veröffentlichung von ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden nach § 12 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet, löst auf oder ändert durch Beschluss freiwillige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung. In den Beschlüssen werden auch Zahl der Ausschussmitglieder, Zahl der sachkundigen Einwohner und Wirkungsbereich sowie bei zeitweiligen Ausschüssen auch voraussichtliche Dauer der Ausschussarbeit festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (3) Für die Ausschusssitzungen gilt § 7 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

§ 9

Stadtbedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12.
- (2) Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Höhergruppierungen ab der Entgeltgruppe E 12.

§ 10

Ortsteile

- (1) In jedem der zwölf Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Die Ortsbeiräte bestehen in Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils aus drei, in Fichtenwalde aus fünf und in Beelitz aus neun Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher.

- (2) Für die Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

§ 11 Petitionsrecht

- (1) Der Hauptausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Der Bürgermeister hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie zu der Petition Stellung genommen werden könnte.
- (2) Ist der Petent in der Sitzung des Hauptausschusses anwesend, kann der Hauptausschuss die Unterbrechung der Sitzung beschließen, um den Petenten Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern.
- (3) Dem Petenten ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort auf die Petition zu übermitteln. Findet zwischen dem Eingang der Petition und dem Fristablauf keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu übersenden.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Beelitz.
- (2) Soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für die Stadt Beelitz". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut und, soweit erforderlich, mit Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Genehmigungsdatums bekannt zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Beelitz, im Ortsteil Beelitz am Rathaus Berliner Str. 202/Ecke Kirchplatz, zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschüsse übermittelt wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder des Ortsbeirates übermittelt wurde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:
1. im Ortsteil Beelitz, am Rathaus, Berliner Straße 202, Ecke Kirchplatz;
 2. im Ortsteil Beelitz, Karl-Marx-Straße 4, an der Bushaltestelle;
 3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;
 4. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
 5. im Ortsteil Buchholz, Bahnhofsstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
 6. im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
 7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klaistower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus;
 8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaistow, Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;
 9. im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;
 10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a, Hans-Grade-Haus;
 11. im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
 12. im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
 13. im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25;
 14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birkhorst, in Höhe Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
 15. im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;
 16. im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
 17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;
 18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12 A;
 19. im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzener Dorfplatz 7;
 20. im Ortsteil Zauchwitz, in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder Straße und
 21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.

§ 13

Information der Öffentlichkeit

Die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit sollen rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die Öffentlichkeit zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 durch Aushang in den im § 12 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.02.2009, zuletzt geändert 03.09.2019, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

unbedruckt